



Arzneimittel und Kooperation  
im Gesundheitswesen AKG e.V.  
Prävention vor Sanktion

# AKG-Newsletter

[Anmeldung zum Newsletter](#)

**21. März 2019 — 2/2019**

**In dieser Ausgabe lesen Sie:**

**Neu! Die AKG EU-Matrix ++ Compliance, Moral und Politik ++ Übersicht zum Korruptionsstrafrecht im Gesundheitswesen ++ Kommunikation und Compliance-Management ++ Ärztliche Fortbildung und der Fall-Omnimed ++ BDI-Unternehmensleitfaden zur EU Daten-schutz-Grundverordnung ++ Das neue Unternehmenssanktionsrecht ++ Der neue AKG Leitfaden „Auf einen Blick“ ++ Veranstaltungen 1. Halbjahr 2019 und Save the Date - AKG Mitgliederversammlung 2019 ++**

## **1. Neu! Die AKG EU-Matrix**

Es bestehen unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Ländern. Neben den gesetzlichen Regeln haben sich in fast allen europäischen Ländern auch Verhaltensstandards von Selbstregulierungsvereinen entwickelt. So auch in der Pharmazeutischen Industrie.

Verhaltenskodizes haben in den vergangenen Jahren in Europa eine rasante Entwicklung erlebt. Die Verhaltensregeln sind in vielen Punkten ähnlich und dennoch sind signifikante Unterschiede bei grenzübergreifenden Aktivitäten zu beachten.

Diese Übersicht richtet sich insbesondere an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in deutschen Pharma- und Medizintechnikunternehmen, die eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Fachkreisangehörigen und Gesundheitseinrichtungen planen.



Es ist zu beachten, dass sich auf Grund der Mitgliedschaft der Landesgesellschaften des Unternehmens in anderen und/oder zusätzlichen Industrieverbänden als den in der Übersicht genannten, abweichende Regelungen ergeben können. Ferner können auch unternehmensinterne Regelungen und Vorgaben des Konzernverbundes zu einer abweichenden Beurteilung einer geplanten Zusammenarbeit mit Fachkreisangehörigen und Gesundheitseinrichtungen führen.

Die Idee zu der EU-Matrix ist im Rahmen einer AKG-Fortbildungsveranstaltung entstanden. Mit dieser Matrix wollen wir einen Beitrag zur rechtssicheren Planung und Durchführung von Aktivitäten im europäischen Ausland leisten. Aus Kosten und Kapazitätsgründen haben wir uns zunächst auf 5 Länder beschränkt. Umgesetzt wurde diese Idee gemeinsam mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Mathias Klümper und seinen

europäischen Kollegen.

Die Matrix bildet den aktuellen Stand der Regeln in den jeweiligen Ländern ab. Da es sich um eine „lebende“ Matrix handelt, kann diese jederzeit erweitert und/oder ergänzt werden. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie mit Ihren Erfahrungen und Kenntnissen zu der Weiterentwicklung dieser Matrix beitragen.

Die AKG-Mitgliedsunternehmen erhalten die AKG EU-Matrix als Serviceleistung in Form einer PDF-Datei kostenfrei. Bitte beachten Sie! Die Verwendung der Matrix ist nur für den Dienstgebrauch.

**Eine Weitergabe ist nicht gestattet!**

Ihre Bestellung richten Sie bitte an: [boehme@ak-gesundheitswesen.de](mailto:boehme@ak-gesundheitswesen.de)

Nichtmitglieder können die Matrix gegen eine Schutzgebühr von 29,50 € (zzgl. 7 % MwSt. und Versandkosten) als gebundene Veröffentlichung direkt bei der AKG-Geschäftsstelle bestellen.

Hier erhalten Sie [Das Bestellformular](#) für Nichtmitglieder!

## 2. Compliance, Moral und Politik

In einer Unternehmenswelt, die von ehrgeizigen Zielvorgaben und Bonussystemen getrieben ist, können Compliance Vorgaben schnell mit der Versuchung zur Umgehung der rechtlichen Leitplanken kollidieren. Regelverstöße durch Korruption, Bestechung oder kartellrechtliche Konflikte gelangen an die Öffentlichkeit und werden national wie auch international oft mit hohen Strafen geahndet. Sie schaden dem Ansehen des Unternehmens und können Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit haben. Das Wissen um die Notwendigkeit von Compliance ist definitiv vorhanden. Jedoch ist „der Weg von der Erkenntnis bis zum konkreten Handeln steinig und lang“, schreibt Meinhard Remberg, General-bevollmächtigter SMS GmbH und Vorstandsmitglied des Deutschen Instituts für Compliance e. V., in seinem Vorwort zur Studie „Compliance im Mittelstand“.

Dr. Malte Passarge, Rechtsanwalt, Geschäftsführer von Pro Honore e. V. und Chefredakteur des Compliance-Beraters fragt sich in diesem Zusammenhang im Editorial zur letzten Ausgabe seiner Fachzeitschrift:

**„Was hat Compliance mit Moral und Politik zu tun?“**

Dr. Passarge weist darauf hin:

*„Das Spannungsfeld ist komplex: Der Manager ist dem Unternehmen und der Gewinnmaximierung verpflichtet, er ist Treuhänder der Eigentümer. Zugleich aber sind Unternehmen und Geschäftsleitung Teil der Gesellschaft. Je größer und bekannter umso mehr sind sie in der Gesellschaft besonders exponiert und haben die Chance (und das Risiko!) mit ihren gesellschaftspolitischen Äußerungen gehört zu werden. Es kann aus unternehmerischer Sicht gut sein, gesellschaftliche oder politische Anliegen zu vertreten und daraus auch wirtschaftlich Kapital zu schlagen. Ob dies zweckmäßig und erfolgreich ist, hängt freilich von der Produktpalette und den Kunden ab.“*

In seinem Beitrag legt Dr. Passarge den Finger in die Wunde und weist auf die offensichtlichen widersprüchlichen Verhaltensweisen von Konzernvorständen hin, wenn es um die Rechtfertigung des eigenen Handelns geht.

Der ungeschriebene Kodex vom Ehrbaren Kaufmann geht auf die Hansezeit zurück, die im

Mittelalter ihre Blütezeit hatte. Die Organisation dieses europäischen Handelsbundes kam mit einem Minimum an Gremien und Bürokratie aus. Oberste Instanz war der Hansetag in Lübeck. Die Gemeinschaft der Kaufleute verpflichteten sich zur Einhaltung unter dem Leitbild des „Ehrbaren Kaufmanns“ zu gemeinsamen Handelsregeln. Die heutigen Leitsätze des VEEK ( Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns zu Hamburg e.V.) lauten:

Der Ehrbare Kaufmann

- steht zu seinem Wort, sein Handschlag gilt,
- gewährt und fordert kaufmännisches Vertrauen,
- für ihn gilt: fair verhandeln, pünktlich leisten, korrekt abrechnen,
- ist Vorbild in seinem Handeln,
- legt sein unternehmerisches Wirken langfristig und nachhaltig fest,
- hält sich an das Prinzip von Treu und Glauben,
- erkennt und übernimmt Verantwortung für die Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung;
- tritt für Freiheit, soziale Sicherheit und Wahrung der Menschenrechte ein.

Ergänzt werden diese Leitsätze durch die wesentlichen Grundtugenden wie Sparsamkeit, Fleiß, Mäßigkeit, Ordnung etc.

Die Rückbesinnung auf die „preußischen Tugenden“ und auf den „ehrbaren Kaufmann“ verlieren in der heutigen Zeit keinesfalls an Wert, sondern erleben eher eine Renaissance. Unsere Kodizes sowie auch die Kodizes anderer Branchen sagen im Prinzip nichts anderes aus, als das, was schon seit Jahrhunderten dem kaufmännischen Handeln als Leitbild diente.

In unserer Zeit reden wir von Corporate Social Responsibility (CSR) und Wirtschaftsethik. Dabei bildet CSR das Gerüst für verantwortungsbewusstes Handeln und die Wirtschaftsethik appelliert an das Gewissen der Wirtschaftsakteure. Und eigentlich geht es um Selbstverständlichkeiten, die das Miteinander leichter, fairer und gerechter machen.

Vom Grundsatz her liefern die Leitlinien des Ehrbaren Kaufmanns eine gute Basis für Compliance-Richtlinien. Allerdings erfasst Compliance „nur in Regeln niedergelegtes und damit formalisiertes Handeln....Basiswerte wie Anstand, Ehrlichkeit, Verlässlichkeit und Verantwortung, die das Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns als Person kennzeichnen, finden keine Entsprechung.“ (so Rolf Stober(2010) S. 5. Ist der Ehrbare Kaufmann der Schlüssel für Compliance-Anforderungen?).

Dann kommt auch noch die Moral ins Spiel. Sie regelt unser zwischenmenschliches Verhalten, sie sagt uns, wie wir mit anderen umgehen sollen - zum Beispiel, dass Bestechen nicht in Ordnung ist. Laut Duden meint Moral die geltenden Wertvorstellungen und Normen in einer Gesellschaft, aber auch das „sittliche Empfinden“ des Einzelnen, damit ist sie zu unterscheiden von der Ethik, die nach der rationalen Begründung moralischer Urteile und Prinzipien sucht.

Bis heute streiten die Philosophen darüber, wann eine Handlung moralisch richtig oder falsch ist, ob es dabei etwa auf verpflichtende Regeln oder die Konsequenzen ankommt. Entscheidend ist allerdings nur die Frage, wie moralische Regeln und Prinzipien überhaupt sinnvoll gelebt werden können. Eine Antwort geben z.B. unsere Kodizes.

[Den oben zitierten Beitrag von Dr. Malte Passarge erhalten Sie hier!](#)

### 3. Übersicht zum Korruptionsstrafrecht im Gesundheitswesen

In der Fachzeitschrift „Der Krankenhaus- JUSTITIAR“ erschien in der Ausgabe KH-J 1/2019 ein interessanter Übersichtsartikel über die bislang bekanntgewordenen Fälle im Korruptionsstrafrecht nach Inkrafttreten der §§ 299a,b StGB. Die Autorin des Beitrags, Rechtsanwältin Daniela Etterer, ist Fachanwältin für Medizinrecht, Compliance Officer (TÜV) und TSAMBIKAKIS & Partner Rechtsanwälte mbB. Sie kommt zu folgenden Erkenntnissen:

*„Die meisten Staatsanwaltschaften machen (noch) einen großen Bogen um §§ 299a, 299b StGB. Bislang sind - wie von erfahrenen Strafverteidigern prognostiziert- nur vereinzelt und lediglich bei ausgesuchten Strafverfolgungsbehörden Ermittlungsverfahren anhängig, was insbesondere die Auswertungen des Bundeskriminalamts (BKA) im Bundeslagebild 2017 zur Korruption belegen. Danach zeigt sich folgendes Bild bei den Korruptionsstraftaten (Anzahl Ermittlungsverfahren)“*

Delikt	Zahl der Verfahren 2017	Zahl der Verfahren 2016
§ 299 StGB	1.197	701
§ 299a StGB	62	8
§ 299b StGB	66	6
§§ 331,332 StGB	1.143	2.161
§§ 333, 334 StGB	1.161	2.530

**Ca. 50% der Ermittlungsverfahren zu § 299a StGB aus dem Jahr 2017 wurden in Niedersachsen geführt. Sie betrafen korruptes Zusammenwirken von Ärzten mit einem Apotheker gegen Rezeptzuweisungen. Weitere Ermittlungsgegenstände waren Überweisungen an Sanitätshäuser gegen Gewinnbeteiligungen und die Bevorzugung von Laboren. Die mit Abstand meisten Ermittlungsverfahren im Gesundheitswesen betrafen den Verdacht des Abrechnungsbetrugs (vgl. S. 20 des Lagebilds 2017 des BKA zur Wirtschaftskriminalität). Ursache des zurückhaltenden Ermittlungsverhaltens kann u.a. sein, dass bzgl. der §§ 299a, 299b StGB i.d.R. vertiefte Kenntnisse des Medizinrechts erforderlich sind und der Nachweis einer Unrechtsvereinbarung einen hohen Aufwand erfordert.**

*Die Staatsanwaltschaften orientieren sich daher vorzugsweise an dem vermeintlich leichter zu fassenden und ihnen bereits vertrauten Betrugstatbestand, wenn sich die unlautere Annahme materieller Vorteile auf die Abrechnung auswirken kann (bspw. bei der Weiterbelastung vermeintlich in voller Höhe entstandener Kosten ohne Offenlegung von Rückvergütungen).*

**Angesichts der (noch) verhältnismäßig geringen Anzahl strafrechtlicher Ermittlungsverfahren zu §§ 299a, 299b StGB existieren aktuell keine strafgerichtlichen Entscheidungen. Bis sich eine höchstrichterliche Rechtsprechung etabliert, wird es noch dauern (vgl. Tsambikakis, KH-J 2017, S. 45). Die Unsicherheiten in Bezug auf die ungeklärten Fragestellungen, etwa zur Angemessenheit der Vergütung, bestehen damit fort.**

*Dennoch sollte das strafrechtliche Risiko der §§ 299a, 299b StGB nicht unterschätzt werden. Es ist eine Frage der Zeit, bis die Strafverfolgungsbehörden vermehrt diese Straftaten verfolgen werden. Die Staatsanwaltschaften rüsten auf: Dies legt u.a. die Bildung von sog. Schwerpunktstaatsanwaltschaften nahe, welche es beispielsweise bereits in Bayern (München I), in Hessen (Frankfurt am Main), in Niedersachsen und in*

*Nordrhein-Westfalen gibt. Die Krankenhäuser sollten die ihnen durch die zögerliche Strafverfolgung geschenkte Zeit nutzen, um die bestehenden und neu abzuschließenden Kooperationsverträge im Hinblick auf §§ 299a, 299b StGB auf den Prüfstand zu stellen. Dies gilt erst recht im Hinblick auf die Risiken, die aus der derzeit fehlenden Rechtsprechung resultieren. Geschäftsleitungen, die sich nicht systematisch darum kümmern, die laufenden Kooperations-verhältnisse auf strafrechtliche Risiken zu evaluieren, laufen Gefahr, selbst in den Fokus strafrechtlicher Ermittlungen zu geraten....“*

Wie auch aus anderen Quellen bekannt, sind relevante Ermittlungen, geschweige denn höchstrichterliche Entscheidungen zu den neuen Korruptionsrechtsvorschriften in §§ 299a,b StGB nicht in Sicht. Möge es so bleiben!

#### **4. Kommunikation und Compliance-Management**

***„Eine gute Compliance-Kommunikation wirkt dabei quasi als „Transmissionsriemen“: Die Compliance-Kultur wird durch eine gelungene Kommunikationsstrategie unterstützt, so dass die Mitarbeitenden die gleichen Werte teilen. Korrektem bzw. regelkonformem Verhalten wird von allen Stakeholdern dadurch eine hohe Bedeutung beigemessen. Das wirkt nicht nur sinn- und identitätsstiftend, sondern kann auch die Motivation und damit die Produktivität der Mitarbeitenden erhöhen“***, sagt Prof. Dr. Martin Schulz in der Einführung zu einem lesenswerten Beitrag in der Zeitschrift Compliance-Berater 1–2/2019.

**Es wird kaum eine Compliance Struktur geben, die ohne Kommunikation funktioniert. Dabei handelt es sich nicht nur um die Kommunikation untereinander, sondern auch darum, dass festgelegte interne Regeln und Richtlinien kommuniziert und weiter gegeben werden. Mitarbeiter und Führungskräfte sollten über Regeln, Pflichten, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen so informiert werden, dass sie diese verstehen, verinnerlichen und natürlich umsetzen. Mitarbeiter halten sich dauerhaft nur an Regeln, wenn sie diese nachvollziehen können. Eine auf das Unternehmen und seine Kultur zugeschnittene Compliance-Kampagne kann gewährleisten, dass Mitarbeiter sich mit eingeführten Verhaltensrichtlinien identifizieren und sich nach und nach in allen Bereich (Datenschutz, Arbeitsschutz, Finanzen, AGG, usw.) rechtskonform verhalten. Das Verhältnis zwischen Compliance-Aktivitäten und ausgeglichener Unternehmenskultur muss im Gleichgewicht sein, weder Korruptionsprävention noch Datenschutz sollten nachhaltige Verunsicherung der Mitarbeiter und ein labiles Betriebsklima bewirken.**

In Ihrem Fazit kommen Prof. Dr. Schulz und seine Mitautoren zu dem Ergebnis:

***„Compliance-Kommunikation sollte nicht nur die Einhaltung von Regeln anmahnen, sondern den Mitarbeitenden vermitteln, dass man auf ihre Regeltreue vertraut und auch sie ihrerseits auf das Unternehmen vertrauen können. Compliance kann trotz der Ernsthaftigkeit des Themas positiv und mit Freude kommuniziert werden. In Anbetracht der täglichen Informationsflut stärkt es die Akzeptanz bei den Mitarbeitenden, wenn sie primär genau die Informationen zu Compliance erhalten, die sie jeweils für ihre individuelle Arbeit benötigen. Moderne Kommunikationsmittel wie etwa geschlossene „Messenger-Gruppen“ und „Slack-Bots“ können hierfür sehr hilfreich sein. Mut zur Neugier und zu Neuem ist gefragt. Die Kommunikation von Compliance im Unternehmen wird umso einfacher und wirkungsvoller, je mehr die Geschäftsleitung, die Compliance-Abteilung und sonstige verantwortliche Führungskräfte das Thema positiv als „Business Enabler“ und als Grundlage nachhaltig erfolgreichen Wirtschaftens positionieren.“***

**[Den vollständigen Beitrag erhalten Sie hier!](#)**

## 5. Ärztliche Fortbildung und der Fall Omniamed

„Im vergangenen Jahr hatte die Landesärztekammer Baden-Württemberg dem Fortbildungsanbieter Omniamed die CME-Zertifizierung für eine Veranstaltung verweigert. Nun sind die Ablehnungsbescheide unanfechtbar geworden, teilte die Ärztekammer mit. Gegen den Ablehnungsbescheid hatte das Unternehmen zunächst Widerspruch eingereicht – diesen aber zurückgenommen.

„Dass ein Fortbildungsanbieter seinen Widerspruch zurückgezogen hat, bevor es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kam, spricht für unser Prüfverfahren und unsere Ablehnungsgründe“, erklärte Ulrich Clever, Präsident der Landesärztekammer Baden-Württemberg. Er zeigte sich erfreut, dass man dazu beigetragen habe, dass ärztliche Fortbildung frei von Interessen Dritter bleiben.

Die Rücknahme des Widerspruchs ist allerdings nicht wegen des Anerkenntnis der Rechtsauffassung der LÄK Baden-Württemberg erfolgt, sondern weil sich das Unternehmen mit ihrem Geschäftsmodell der Arztfortbildung aus Deutschland zurück gezogen hat, wie das Unternehmen auf seiner Internetseite mitteilt. Dass es einen Zusammenhang mit dem Ärger um die Zertifizierung von Fortbildungen gibt, schreibt das Unternehmen ausdrücklich nicht. Grund für den Rückzug seien die in Deutschland bestehenden Marktbedingungen, heißt es lediglich. Man wolle sich künftig voll auf internationale Aktivitäten konzentrieren.

Auch die Ärzteinitiative „MEZIS – Mein Essen zahl' ich selbst“ zeigte sich erfreut. Die Initiative hatte durch eine Omniawatch-Recherche auf Verknüpfungen von Omniamed und Pharmaindustrie hingewiesen. Zugleich teilte MEZIS mit, dass der Fortbildungsanbieter Esanum offenbar in die Fußstapfen Omniameds treten wolle.

Das leidige Thema der „Interessenkonflikte“ treibt im vorliegenden Fall einmal wieder denkwürdige Stilblüten. Es ist eine Binsenweisheit, dass sich Interessenkonflikte als solche nicht vermeiden lassen, sie können lediglich gemanagt werden, und zwar durch Transparenz. Das ist nach wie vor der beste Weg, um falschen Verdächtigungen oder Mutmaßungen von Anfang an zu begegnen.

Die permanent unterschwellige Verdächtigung einer unzulässigen Beeinflussung bei industriefinanzierten Fortbildungsveranstaltungen, treibt immer wieder einen Keil zwischen Ärzteschaft und Pharmaindustrie. Dabei sind beide in höchstem Maße an einem konstruktiven und regelkonformen Austausch wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse interessiert. In dieser Debatte um Interessenkonflikte schwingt wieder das Thema „Moral“ mit und natürlich gilt es auch hier den moralischen Grundsätzen eines fairen und unbeeinflussten Austausches von Wissen und Fakten gerecht zu werden. Moral und Moralismus sind aber nicht dasselbe. Niemand zweifelt daran, dass wir wenigstens minimale moralische Maßstäbe brauchen, um das menschliche Zusammenleben zu regeln. Was den Moralisten ausmacht, das ist, dass er kaum andere Maßstäbe kennt. Der Moralist überdehnt den Geltungsbereich der Moral, er teilt gleichsam alles in „gut“ oder „böse“ ein, damit tendiert er zu Selbstgerechtigkeit und Intoleranz. Der Moralist braucht nicht zu argumentieren. Er hat immer recht, weil „nicht sein kann, was nicht sein darf“.

Bei aller Berechtigung, die Kooperationen von Industrie und Ärzten immer wieder auf den Prüfstand zu stellen, so sollte der Einfluss der Moralisten nicht die Meinungshoheit bestimmen.

## 6. BDI-Unternehmensleitfaden zur EU Datenschutz-Grundverordnung

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Obwohl das neue Datenschutzrecht nach einer zweijährigen Übergangsphase bereits dem 25. Mai 2018 gilt, erfüllen noch immer über die Hälfte der deutschen Unternehmen nicht alle Anforderungen der DS-GVO. Die ersten Bußgelder wurden bereits verhängt – nach einer aktuellen Umfrage stuft knapp die Hälfte der Unternehmen die Verletzung von Datenschutz -bestimmungen als größtes Compliance-Risiko der nächsten zwei Jahre ein. Die DS-GVO erfüllt bisher die Erwartungen – im positiven wie im negativen Sinne. Sie greift tief in die Prozesse der Unternehmen und Verbände ein, führt bei vielen Wirtschaftsakteuren zu Verunsicherung und verlangt erhebliche, zum Teil kostspielige, Anpassungen und ein Umdenken beim praktizierten Datenschutz.

Der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) hat in Kooperation mit der Sozietät Linklaters LLP (Frankfurt a. M.) einen Unternehmensleitfaden

**„Hinweise für die Unternehmens- und Verbandspraxis. Betroffenenrechte und weitere Kernelemente der EU Datenschutz-Grundverordnung“**

erstellt, [den wir Ihnen hier zur Verfügung stellen](#).

Der Leitfaden soll Sie bei der praktischen Anwendung der DS-GVO unterstützen und den Zugang zu den in der konkreten Umsetzung, zugegebenermaßen komplexen und herausfordernden, Kernelementen der DS-GVO erleichtern.

## 7. Das neue Unternehmensanktionsrecht

Der Referentenentwurf zum neuen Unternehmen- bzw. Verbandssanktionenrecht steht unmittelbar vor der Veröffentlichung. Wir hatten in den AKG-News bereits mehrfach auf diese Gesetzesinitiative der Gro-Ko hingewiesen, die eigentlich schon Ende des letzten Jahres über die Bühne gehen sollte. Nun soll es wohl bald losgehen und der AKG wird diesen Gesetzentwurf gemeinsam mit dem BPI kritisch begleiten.

Wir werden weiter berichten.



## 8. Der neue AKG Leitfaden „Auf einen Blick“

An dieser Stelle möchten wir nochmals auf die neuerschiene Auflage unseres alphabetisch sortierte Nachschlagewerk hinweisen.

Darin werden praxisnah alle wesentlichen kodex-relevanten Themen erläutert. Besonderer Wert wurde darauf gelegt, dass die zum Teil schwierigen rechtlichen Fragestellungen leicht verständlich beantwortet werden. Das Buch gehört in die Hand von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit Compliance direkt oder indirekt befasst ist.

Neben der Geschäftsleitung sind dies vor allem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Marketing, Vertrieb und Recht.

Der günstige Preis von 28,90 € (zzgl. 7 % MwSt., Verpackung und Versand) ist ein Serviceangebot des AKG e.V. Wir wollen damit auch unserem Leitmotiv „Prävention vor Sanktion“ gerecht werden. Wir freuen uns auf Ihre Bestellung direkt bei der AKG-Geschäftsstelle. Per Mail: [boehme@akg-pharma.de](mailto:boehme@akg-pharma.de) oder per [Bestellformular](#).

Auf einen Blick  
Pharma-Verhaltenskodex in der Praxis  
3. Auflage



## AKG Veranstaltungen

Im Rahmen unseres Veranstaltungsservice bieten wir Ihnen weiterhin die Möglichkeit, sich bei Spezialthemen weiterzubilden und von ausgesuchten Experten zu lernen.

Wir möchten Sie wieder auf [interessante AKG Veranstaltungen](#) aufmerksam machen.

### [Seminar „Werbung und Werbeabgaben im Gesundheitssektor – rechtliche Vorgaben kennen und Hürden meistern im Healthcemarketing“](#)

Mittwoch, 27. März 2018, Berlin

### [21. AKG Compliance Officer-Meeting](#)

Dienstag, 21. Mai 2018, in Berlin

Lesen Sie mehr: <https://www.ak-gesundheitswesen.de/akg-service/veranstaltungen/>

Weitere Informationen, rufen Sie uns an. Katharina Böhme, Tel: 030 300190930, [boehme@akg-pharma.de](mailto:boehme@akg-pharma.de)

## Save the Date!

[Unsere 13. AKG Mitgliederversammlung findet am 8. Mai 2019, in Berlin statt.](#)

**Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches und konfliktfreies Jahr 2019 !**

Ihr AKG Team



## DSGVO-Einwilligungserklärung

Auf der neuen AKG-Homepage ([www.akg-gesundheitswesen.de](http://www.akg-gesundheitswesen.de)) können Sie ab sofort die Einwilligung und Bestätigung **für den Bezug des AKG Newsletter** per Double Opt-in Verfahren erteilen.

### [Formular Einwilligungserklärung Newsletter](#)

Im Anhang erhalten Sie nochmals die aktualisierte und an die DSGVO angepasste **[AKG-Muster-Datenschutz-Einwilligungserklärung für die individuelle Veröffentlichung](#)** von vermögenswerten Zuwendungen an Angehörige der Fachkreise.

## IMPRESSUM

**Interne Kommunikation** - Der Newsletter ist ausschließlich für die interne Information der Mitglieder bestimmt.

Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen AKG e.V.  
Friedrichstraße 147  
10117 Berlin  
Telefon +49 (0) 30 - 3 00 19 09 - 30  
Fax +49 (0) 30 - 3 00 19 09 - 33

Geschäftsführer: **Kai Christian Bleicken**

[bleicken@akg-pharma.de](mailto:bleicken@akg-pharma.de)

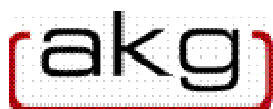
[www.akg-pharma.de](http://www.akg-pharma.de)

### **Datenschutzmitteilung an alle Bezieher des AKG – Newsletters**

Sie beziehen den Newsletter des AKG e.V. und wir freuen uns über Ihr Interesse. Der AKG nutzt Ihre E-Mail-Adresse zum Versenden des Newsletters. Die am 25.05.2018 in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) macht den Hinweis erforderlich, dass Sie jederzeit Widerspruch einlegen können gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten; dazu gehört auch Ihre E-Mail-Adresse (Art. 6 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1, Abs. 4 DSGVO). Wenn Sie künftig keine Informationen mehr per E-Mail erhalten wollen oder sich Ihre Daten geändert haben, können Sie von ihrem Widerspruchsrecht beispielsweise dadurch Gebrauch machen, dass Sie bitte eine E-Mail senden an: [boehme@ak-gesundheitswesen.de](mailto:boehme@ak-gesundheitswesen.de).

Bei einer Abmeldung werden Ihre Daten sofort gelöscht und Sie erhalten keinen Newsletter mehr von uns. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ak-gesundheitswesen.de/datenschutz/>

Kai Christian Bleicken  
Geschäftsführer  
Rechtsanwalt



Prävention vor Sanktion

Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen AKG e.V.

Friedrichstraße 147

10117 Berlin

Telefon +49 (0) 30 - 3 00 19 09 - 30

Fax +49 (0) 30 - 3 00 19 09 - 33

[bleicken@ak-gesundheitswesen.de](mailto:bleicken@ak-gesundheitswesen.de)

**Technischer Hinweis:** Um zu verhindern, dass Mails aus von uns nicht zu beeinflussenden technischen Gründen mehrmals verschickt werden, sind wir gehalten, den Empfänger-Verteiler nur als "blind copy" einzufügen. Wir bitten um Verständnis.

GEHEIMHALTUNGSPFLICHT: Der Inhalt der erhaltenen E-Mail ist vertraulich zu behandeln und nur für den Adressaten/Vertreter bestimmt. Wir machen darauf aufmerksam, dass der E-Mail-Inhalt aus Rechts- und Sicherheitsgründen nicht rechtsverbindlich ist. Eine Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des E-Mail-Inhaltes ist nur mit der schriftlichen Erlaubnis des Versenders gestattet. Aussagen oder Informationen an den Adressaten unterliegen dem Recht des Geschäftes, zu welchem diese erfolgten; hierbei sind die zutreffenden 'Allgemeinen Geschäfts- oder Versicherungsbedingungen' sowie individuelle Vereinbarungen zu beachten. Sollten Sie nicht der für diese Nachricht vorgesehene Empfänger sein, so bitten wir Sie, sich mit dem Versender dieser E-Mail umgehend in Verbindung zu setzen und anschließend die empfangene Sendung aus Ihrem System zu löschen.

CONFIDENTIALITY: This e-mail is confidential and may well also be legally priveleged. If you have received it in error, you are on notice of its status. Please notify us immediately by reply e-mail and then delete this message from your system. Please do not copy it or use it for any purposes, or disclose its contents to any other person: to do so could be a breach of confidence. Thank you for your co-operation.